

---

## Bestätigung der Pflichtenübertragung

gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV Vorschrift 1

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Verantwortungsbereich/Abteilung: \_\_\_\_\_

Unternehmen: \_\_\_\_\_

wird hiermit beauftragt, für den oben genannten Verantwortungsbereich die dem Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden und nachfolgend bezeichneten Pflichten in eigener Verantwortung wahrzunehmen. **Dazu gehört insbesondere:**

- die **Gefährdungsbeurteilungen** durchzuführen, fortzuschreiben und die daraus erforderlichen **Schutzmaßnahmen festzulegen**,
- die Umsetzung festgelegter Arbeitsschutzmaßnahmen zu **veranlassen und zu kontrollieren**,
- die Beschäftigten **vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Veränderungen und erforderlichenfalls wiederkehrend zu unterweisen** und die Unterweisungen zu dokumentieren,
- erforderliche **Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. deren Erstellung zu veranlassen** sowie deren Einhaltung zu kontrollieren,
- dafür zu sorgen, dass **nur sichere und geeignete Arbeitsmittel** eingesetzt und bestimmungsgemäß verwendet werden,
- erforderliche **persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen bzw. deren Bereitstellung zu veranlassen** und deren bestimmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren,
- festgestellte **Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigen zu lassen** bzw. erforderliche Maßnahmen zu deren Beseitigung einzuleiten,
- die **arbeitsmedizinische Vorsorge** im Verantwortungsbereich zu organisieren,
- mit der **Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und weiteren betrieblichen Funktionsträgern** zusammenzuarbeiten,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei **Planung, Beschaffung und Veränderungen von Arbeitsplätzen, Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren** zu berücksichtigen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit **Fremdfirmen** zu organisieren und notwendige Informationen und Abstimmungen sicherzustellen,
- **Leiharbeitnehmer, befristet Beschäftigte und neue Beschäftigte** angemessen in die Arbeitsschutzorganisation einzubeziehen,
- eine wirksame **Notfallorganisation einschließlich Erster Hilfe, Brandschutz und Evakuierung** im Verantwortungsbereich sicherzustellen,
- erforderliche **Ersthelfer, Brandschutzhelfer und weitere betriebliche Helfer** in ausreichender Zahl sicherzustellen und deren Aus- und Fortbildung zu veranlassen,
- die **Wirksamkeit der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu kontrollieren** und erforderlichenfalls Verbesserungen zu veranlassen,
- den Arbeitgeber bzw. übergeordneten Vorgesetzten über **wesentliche Mängel, besondere Gefahren und Maßnahmen zu informieren**, die die eigenen Befugnisse oder finanziellen Kompetenzen überschreiten.

**Finanzielle Befugnis:**

Zur selbstständigen Umsetzung der übertragenen Aufgaben können erforderliche Maßnahmen bis zu einem Betrag von

\_\_\_\_\_ € je Einzelmaßnahme veranlasst werden.

München, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichteten

**Wichtige Hinweise (vor der Unterschrift lesen)****Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse**

Diese Pflichtenübertragung beinhaltet die eigenständige Wahrnehmung der Verantwortung und die Weisungsbefugnis für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber der eigenen Abteilung. Hierzu gehören auch das Festlegen, Durchführen und die Wirksamkeitskontrolle der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Die beauftragte Person soll die Möglichkeit haben, sich hinsichtlich ihrer übertragenen Aufgaben **fortzubilden und fachlich auf aktuellem Stand zu halten**. Außerdem sollen Schnittstellen zu anderen Verantwortungsbereichen eindeutig geregelt sein.

**Arbeitgeber/Unternehmer - Verantwortung und Pflichtenübertragung**

Die grundlegende Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb trägt der Unternehmer bzw. Arbeitgeber, so schreibt es das Arbeitsschutzgesetz vor. Das ist untrennbar mit der Gesamtverantwortung für das Unternehmen verbunden.

**Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit**

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Verhältnisse am Arbeitsplatz und das Verhalten der Beschäftigten den Anforderungen des Schutzes ihrer Gesundheit und ihrer Sicherheit genügen und er muss dazu die notwendigen sachlichen, organisatorischen und personellen Maßnahmen ergreifen.

---

#### Fachliche Berater unterstützen den Arbeitgeber

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist keine einmalige Angelegenheit. Er ist kontinuierlich weiterzuentwickeln, weil sich Arbeitsanforderungen, Technik und die Erkenntnisse zu Gesundheit und Arbeit verändern. Um der Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz nachkommen zu können, wird der Arbeitgeber durch die von ihm benannten, gesetzlich vorgeschriebenen Berater/Beraterinnen, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterstützt.

#### Delegation auf Führungskräfte - Pflichtenübertragung

Abhängig von der Komplexität oder den Gefahrpotentialen eines Betriebes ist eine Delegation der Aufgaben und der Verantwortung für den Arbeitsschutz vom Arbeitgeber auf die verschiedenen Führungsebenen notwendig. Führungskräfte, die Personalverantwortung haben, übernehmen grundsätzlich die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz in ihrem Bereich. Die Verantwortung der Führungskräfte reicht so weit, wie ihnen Weisungs- und Organisationsbefugnisse übertragen sind.

Ohne die reale Möglichkeit, geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, sind Führungskräfte nicht in der Lage die Verantwortung sachgerecht wahrzunehmen. Führungskräfte sollten deshalb ihren Arbeitgeber informieren, wenn die Mittel zum Handeln, z.B. das Budget, fehlen. Auch wenn erforderliche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes über die eigenen Kompetenzen hinausgehen, ist die Information an den höheren Vorgesetzten und evtl. vorläufige Sicherungsmaßnahmen, z.B. bei Gefahr im Verzug, notwendig.

Die Pflichtenübertragung setzt eine entsprechende Qualifikation voraus, der Arbeitgeber hat dabei die Personen sorgfältig auszuwählen. Sie müssen zuverlässig und fachkundig sein, so fordert es der Gesetzgeber. Die Pflichtenübertragung entbindet den Arbeitgeber nicht vollständig, er muss laufend prüfen, ob seine Führungskräfte der Verantwortung nachkommen.

Führungskräfte sind allerdings auch ohne eine schriftliche Übertragung nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Ordnungswidrigkeitsgesetzes aufgrund ihrer Stellung und Aufgaben als gesetzliche Vertreter oder beauftragte Personen verpflichtet, in dem ihnen unterstellten Bereich für die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sorgen. Bereits Mitarbeiter/-innen, die andere anlernen haben eine - hierbei vorübergehende - Schutz- und Fürsorgepflicht für ihren Verantwortungsbereich.

#### Verantwortung und Pflichten von Beschäftigten

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die dem Arbeitsschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- Befolgen der Anweisungen, die der Unternehmer und die Führungskräfte zum Zweck des Arbeitsschutzes erteilen,
- Benutzen der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung,
- bestimmungsgemäße Benutzung der betrieblichen Einrichtungen,
- unverzügliche Meldung festgestellter Mängel an den Vorgesetzten, sofern die Beseitigung der Mängel nicht möglich ist.

Jeder Mitarbeiter kann bei Verletzung dieser Pflichten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden!